

Mandanten-Information

Mehrwertsteuersenkung ab dem 01.07.2020



Die Senkung der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% hört sich einfach an – ist es aber nicht unbedingt. Die Umstellung bedeutet für Sie als auch für uns eine erhebliche Mehrarbeit. Wir möchten Sie dabei nicht im Regen stehen lassen und haben Ihnen die wichtigsten Themen zusammengestellt.

Es handelt sich bisher nur um einen Entwurf des Koalitionsausschusses. Bis das Gesetz zum Tragen kommt, muss es erst noch vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Dieses wird voraussichtlich Ende Juni 2020 erfolgen!

Inhalt

1 Ausführung der Umsätze entscheidend	2
2 Ist-Besteuerung	2
3 Anzahlungen, Vorauszahlungen	2
4 Dauerverträge (Dauerleistungen)	3
5 Folgen unzutreffender Steuerausweis	4
6 Gutscheine	4
7 Leistung vom 01.07. bis 31.12.2020, Vereinnahmung erst in 2021	5
8 Umtausch	5
9 Bauwirtschaft und Teilleistungen	5
10 Gastronomie	6
11 Handelsvertreter	6
12 Lieferung bzw. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser	6
13 Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche	7
14 Photovoltaik-Anlage	8
15 Organisatorischer Handlungsbedarf	8
16 Weitere Informationen	8

1 Ausführung der Umsätze entscheidend

Die verminderten USt-Sätze gelten für alle ab dem 01.07.2020 ausgeführten Umsätze. Wann das Entgelt für diese Umsätze vereinnahmt wird, ist nicht von Bedeutung. Entscheidend ist nur der **Zeitpunkt der Leistungsausführung**.

Dies ist z. B.:

- die Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung von Ware)
- bei Werklieferungen (Bauleistungen) die Abnahme durch den Erwerber
- bei Dienstleistungen (Beratung, Beförderung) das Leistungsende,
- bei Dauerleistungen (Vermietungen, Leasing, Wartungsverträge) der Tag, an dem der Leistungszeitraum endet.

Nicht entscheidend ist:

- der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Bestelleingang
- Datum der Rechnung
- Datum der Zahlung

2 Ist-Besteuerung

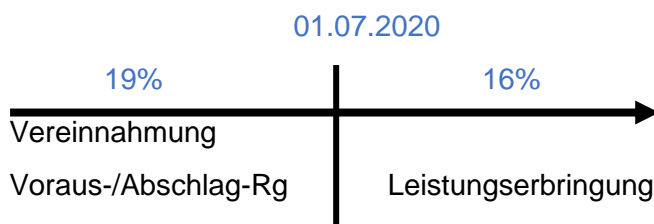
Bei vielen kleinen und mittleren Betrieben kann die Besteuerung aber auch nach **vereinnahmten** Entgelten erfolgen. Dies bedeutet, dass die USt erst in dem Veranlagungszeitraum anzumelden ist, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.

- Forderung (= Lieferung oder Leistung) entstanden bis 30.06.2020
- Zahlungseingang nach dem 01.07.2020
- Es gelten hierfür die alten Steuersätze von 19% bzw. 7%

Dies bedeutet, dass bei der Besteuerung nach **vereinnahmten** Entgelten die neuen Steuersätze auch erst für Umsätze anzuwenden sind, deren Leistungsausführung in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 liegt.

3 Anzahlungen, Vorauszahlungen

- Abschlagrechnungen bzw. Anzahlungen mit **19% USt**



Die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung führt zu einer Steuerüberzahlung. Die Abschlagzahlung mit 19% ist in der Schlussrechnung bei der USt 16% offen abzusetzen.

Beispiel:

Max Mustermann erwirbt mit Vertrag vom 15.06.2020 eine Maschine zum Kaufpreis von 100.000 € netto. Bei Vertragsabschluss wurde eine Anzahlung von brutto 23.800 € vereinbart. Der Restbetrag ist bei Lieferung im September zu entrichten.

⇒ Die Verschaffung der Verfügungsmacht erfolgt im September. Zu diesem Zeitpunkt ist die Leistung ausgeführt. Somit gilt der USt-Satz von **16%**.

Kaufpreis netto		100.000,00 €
+ 16% USt		16.000,00 €
Kaufpreis brutto		116.000,00 €
Anzahlung	20.000,00 €	
+ 19% USt	3.800,00 €	<u>- 23.800,00 €</u>
Restzahlung		<u>92.200,00 €</u>

➤ **Abschlagrechnungen bzw. Anzahlungen mit 16% USt**

Werden jetzt im Juni Anzahlungsrechnungen gestellt, dann sollte gegenüber Privatkunden auf einen offenen Steuerausweis verzichtet werden.

Denn wenn der Zahlungseingang im **Juni** erfolgt, entsteht die USt mit **19%**.

Erfolgt der Zahlungseingang im **Juli**, entsteht die USt mit **16%**.

Bei Anzahlungsrechnungen gegenüber Kunden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte geklärt werden, ob der Kunde noch im Juni oder erst im Juli 2020 bezahlt. Danach sollte sich der Steuerausweis mit 19% bzw. 16% richten.

4 Dauerverträge (Dauerleistungen)

Grundsätzliches

Bei den Dauerleistungen kann es sich regelmäßig um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung) handeln.

Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z.B. 1.Monat, ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Quartal) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Ausführung einer Dauerleistung

Im Falle einer sonstigen Leistung werden Dauerleistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum **endet**.

Auswirkung auf den Steuersatz

Auf Dauerleistungen die hiernach vor dem 01.07.2020 erbracht werden ist der Steuersatz von 19% anzuwenden. In der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung mit 16% USt zu unterwerfen.

Anpassung der Verträge

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung oder als Rechnungsbestandteil anzusehen sind, sind an den ab 01.07.2020 geltenden Steuersätzen anzupassen. Ein in Folge der Senkung der Steuersätze geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle Pflichtangaben einer Rechnung erhalten.

5 Folgen unzutreffender Steuerausweis

➤ zu niedriger Steuerausweis

Erfolgt die Fakturierung für **Leistungserbringungen bis zum 30.06.2020** erst nach dem 01.07.2020, dann müssen die bis zum 30.06. gültigen Steuersätze in Rechnung gestellt werden. Werden stattdessen die neuen Steuersätze von 16% bzw. 5% ausgewiesen, dann

- schuldet der **Leistungserbringer** den höheren Steuersatz (19% bzw. 7%)
- kann der **Leistungsempfänger** nur die tatsächlich ausgewiesene USt als Vorsteuer ziehen (16% bzw. 5%)

➤ zu hoher Steuerausweis

Für Leistungserbringungen in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 müssen die neuen Steuersätze in Rechnung gestellt werden.

Werden stattdessen die bisherigen Steuersätze von 19% bzw. 7% ausgewiesen, dann

- gelten trotzdem die Steuersätze von 16% bzw. 5%
- schuldet der **Leistungserbringer** den unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag
- kann der **Leistungsempfänger** nur die zutreffende USt als Vorsteuer ziehen.

6 Gutscheine

Gutscheine wurden ab dem 01.01.2019 gesetzlich neu geregelt. Hier muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein sog. Einzweckgutschein oder Mehrzweckgutschein gegeben ist.

Momentan steht hier noch ein BMF-Schreiben aus, in dem dann hoffentlich auch die Behandlung der USt-Absenkung aufgenommen wird.

Bei Gutscheinen besteht erheblicher Beratungsbedarf. Die steuerlichen Auswirkungen können nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Sie sollten daher im Moment versuchen, nur unproblematische Mehrzweckgutscheine auszugeben, da Sie hier keine offene USt ausweisen und die Umsatzbesteuerung erst im Zeitpunkt der Gutscheineinlösung vorgenommen wird.

7 Leistung vom 01.07. bis 31.12.2020, Vereinnahmung erst in 2021

Werden nach dem 31.12.2020 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die der Unternehmer vor dem 01.01.2021 zum Steuersatz von 16% ausgeführt hat, ist die auf diesen Betrag entfallene USt mit 16% bzw. 5% USt zu berechnen.

8 Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstandes wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine **neue** Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 umgetauscht, ist auf die neue Lieferung der ab 01.07.2020 geltende Steuersatz (16% bzw. 5%) anzuwenden.

Beispiel:

Hartmut S erwirbt am 20.06.2020 einen Super-X-Bildschirm des Herstellers X für brutto 1.190,00 €. Am 03.07.2020 wird der Bildschirm in einen anderen Bildschirm des Herstellers Y umgetauscht. Dieser Bildschirm kostet ebenfalls 1.190,00 €.

Minderung Entgelt 19%		
100/119 von 1.190,00 € =	-	1.000,00 €
Minderung USt 19% =	-	190,00 €
Erhöhung Entgelt 16%		
100/116 von 1.190,00 € =	+	1.025,86 €
Erhöhung USt 16% =	+	164,14 €

9 Bauwirtschaft und Teilleistungen

Voraussetzung

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z. B. Werklieferungen und -leistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

Abnahme und Auswirkung

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 19%-ige Steuersatz nur solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk vor dem 01.07.2020 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk in der Zeit vom 30.06. bis 31.12.2020 abgenommen, gilt der 16%-ige Steuersatz.

Beispiel:

Die Firma Bau-Eleganz errichtet für Peter T ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus und die Außenanlagen. Im Vertrag wird die sofortige Abnahme nach Fertigstellung des Hauses vereinbart (voraussichtlich November 2020). Die Außenanlagen werden nach deren Fertigstellung im Frühjahr abgenommen (voraussichtlich Mai 2021).

Das Entgelt für das Einfamilienhaus beträgt 500.000,00 € zzgl. USt. Für die Außenanlagen werden 30.000,00 € zuzüglich USt vereinbart.

⇒ Mit Abnahme des Einfamilienhauses im November 2020 gilt die Teilleistung „Einfamilienhaus“ als erbracht. Die USt entsteht daher i. H. v. **16%** von 500.000,00 € = 80.000,00 €. Die Teilleistung „Außenanlagen“ ist erst im Mai 2021 mit deren Abnahme ausgeführt. Auf diese Teilleistung ist daher der Steuersatz von **19%** anzuwenden; Steuerbelastung somit 19% von 30.000,00 € = 5.700,00 €.

10 Gastronomie

Für Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen gilt ab dem 01.07.2020 bis 30.06.2021 der ermäßigte Steuersatz. Die Abgabe von Getränken unterliegt weiterhin dem vollen Steuersatz.

	01.07.2020	31.12.2020	01.07.2021
Speisen	19%	5%	7%
Getränke	19%	16%	19%

11 Handelsvertreter

Die Leistung des Handelsvertreters unterliegt, sofern sich die Entgeltvereinbarung nach den §§ 87 ff. HGB richtet, dem allgemeinen Steuersatz von 16%, wenn der vertretene Unternehmer (Auftraggeber) die Lieferung oder sonstige Leistung an den Kunden in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 ausführt.

12 Lieferung bzw. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser

Bei Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser existieren Sonderregelungen. Diese Lieferungen gelten erst mit Ablauf des jeweiligen Ableszeitraums als ausgeführt. Die während des Ableszeitraums geleisteten Abschlagszahlungen stellen keine Teilleistungen dar. Sie stellen lediglich Anzahlungen dar, die im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung der USt zu unterwerfen sind.

Beispiel zur Lieferung von Elektrizität

Ablesezeitraum z. B. 15.06.2020 – 14.06.2021

Die Lieferung gilt mit Ablauf des 14.06.2021 als ausgeführt. Es gilt am 14.06.2021 der Steuersatz von 19%. Somit ist die komplette Lieferung (unabhängig von der Höhe der Abschlagzahlungen) dem im Juni 2021 geltenden Steuersatz von 19% zu unterwerfen.

Ablesezeitraum z. B. 15.09.2019 – 14.09.2020

Die Lieferung gilt mit Ablauf des 14.09.2020 als ausgeführt. Es gilt am 14.09.2020 der Steuersatz von 16%. Somit ist die komplette Lieferung (unabhängig von der Höhe der Abschlagzahlungen) dem im September 2020 geltenden Steuersatz von 16% zu unterwerfen.

13 Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche

Regelung in § 29 UStG

§ 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Teilleistungen unter bestimmten Voraussetzungen den Ausgleich umsatzsteuerlicher Mehr- und Minderbelastungen vor, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben. Nachdem sich die Umsatzsteuer auf 16% bzw. 5% absenkt wird dem Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch eingeräumt.

Deswegen ist unbedingt geboten:

- die Verträge zu überprüfen
- nach günstigen Lösungsmöglichkeiten zu suchen
- die Verträge eventuell anzupassen.

Ausschluss des Ausgleichsanspruchs

Ein Ausgleichsanspruch ist nicht möglich, soweit die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben. Der Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs kann ausdrücklich vereinbart werden. Hierzu wird in der Praxis z. B. folgende Vereinbarung verwendet:

„ Künftige Änderungen einschließlich Steuern, Abgaben, Gebühren, begründen keinen Anspruch auf Vertragsanpassung.“

Ausgleichsanspruch regelmäßig bei Leistungsbezug ohne VorSt-Abzugsberechtigung

Die Frage nach dem Ausgleichsanspruch kann vor allem dann auftreten, wenn der Leistungsempfänger für die empfangene Leistung keinen Vorsteuerabzug hat. Somit Bezug der Lieferung/Leistung:

- in den Privatbereich
- durch Unternehmer mit Ausschlussumsätzen (kein VorSt-Abzug)
- durch Kleinunternehmer

14 Photovoltaik-Anlage

Steuerpflichtige, die eine Photovoltaik-Anlage betreiben und den Strom teilweise auch privat verbrauchen, sollten am 30.06.2020 die Zähler (Gesamterzeugungszähler, Eigenverbrauchszähler, Wechselrichter, soweit vorhanden) ablesen.

15 Organisatorischer Handlungsbedarf

Vor dem 01.07.2020 ist sicherzustellen, dass ab dem 01.07.2020 Programme, Stammdaten, Verträge usw. den neuen USt-Sätzen von 16% bzw. 5% entsprechen.

So müssen u.a. angepasst bzw. upgedatet werden:

- Preislisten, Kataloge, Flyer
- Bestell-Software
- Online-Vertrieb-Preisangaben
- Fakturierungsprogramme
- Elektronische Kassensysteme
- Rechnungswesen-Software

16 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach besten Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte rufen Sie uns bei Interesse an oder vereinbaren einen Besprechungstermin.